

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrielle Sicherheit an der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Oktober 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Industrielle Sicherheit.

## **§ 2**

### **Studienziele**

<sup>1</sup>Das konsekutive Masterstudium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen informationstechnischer und technischer Studiengänge oder betriebswirtschaftlicher Studiengänge mit technischer Ausrichtung für eine herausgehobene Tätigkeit in der industriellen Sicherheit (Safety und Security) zu qualifizieren. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt der Studieninhalte zielt auf die gründliche Vertiefung der methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. <sup>4</sup>Neben der technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation sollen auch der zunehmenden Bedeutung interdisziplinärer Zusammenarbeit, sprachlicher Fachkenntnisse und der Mitarbeiterführung Rechnung getragen werden.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Industrielle Sicherheit ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser) an einer deutschen Hochschule oder Universität abgeschlossenes Bachelorstudium informationstechnischer oder technischer Ausrichtung oder eines betriebswirtschaftlichen Studienganges mit technischer Ausrichtung mit mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten (CPs). <sup>2</sup>Liegt die Abschlussnote des Vorstudiums zwischen 2,3 und 2,6, erfolgt die Zulassung nach bestandem Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend [Anhang A.5](#). <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die oben genannte Kriterien nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen von der Prüfungskommission zugelassen werden. <sup>4</sup>Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls nach Satz 1 bzw. Satz 2 zugelassen.

(2) Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen, trifft die zuständige Zulassungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) <sup>1</sup>Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau B1 (siehe [Anhang A.6](#)) für die deutsche und B2 für die englische Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen). <sup>3</sup>Für internationale Bewerberinnen und Bewerber, die ein Leistungsniveau B1 für die deutsche Sprache nachweisen, erfolgt die Zulassung mit Studienschwerpunkt „International“. <sup>4</sup>Ausnahmen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Österreich und der deutschsprachigen Schweiz sowie internationale Bewerberinnen und Bewerber, die in einem deutschsprachigen Studiengang den Bachelorabschluss erworben haben. <sup>5</sup>Ein Wechsel in den Studienschwerpunkt „Safety und Security“ zu Beginn des zweiten Fachsemesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des dritten Semesters (in der Variante Teilzeit) ist nur dann möglich, wenn zum Ende des ersten Fachsemesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des zweiten Semesters (in der Variante Teilzeit) ein Nachweis für die deutsche Sprache mit Leistungsniveau B2 erbracht wird. <sup>6</sup>In

begründeten Ausnahmefällen kann auf den Deutschnachweis verzichtet werden, über eine Zulassung entscheidet in diesen Fällen die zuständige Zulassungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHiG. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus [Anhang A.5](#) sowie aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023.

(5)<sup>1</sup>Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist die Zulassungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach [Anhang A.5](#).<sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung der Prüfungskommission haben zugleich den Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung der Zulassungskommission. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Prüfungskommission zur Mitgliedschaft in der Zulassungskommission berufen.

(6)<sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Abschluss nach [§ 3 Abs. 1](#), die weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs nachgewiesen haben, können zugelassen werden.<sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen grundständigen Studiengang mit abweichendem Notensystem oder ohne CPs mit sechs Semestern werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit 180 CPs gleichgestellt.<sup>3</sup>Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen die fehlenden Kompetenzen innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation im Umfang der erforderlichen CPs nachweisen.<sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(7)<sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Studienangebot der grundständigen Studiengänge der Fakultäten für Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft zur Nachqualifikation erfolgreich zu belegen sind, die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge gelten entsprechend.<sup>2</sup>Bei der Nachqualifikation müssen Kompetenzen erworben werden, die nicht Gegenstand des grundständigen Studiums waren.<sup>3</sup>Bei fehlenden praktischen Kompetenzen hat die Nachqualifikation durch Ableisten einer fachlich einschlägigen praktischen Tätigkeit, die in Art (und Umfang) einem praktischen Studiensemester des betreffenden Studiengangs entspricht, zu erfolgen.<sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuell noch fehlenden Qualifikation über den Zugangsnachweis.

## § 4

### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)<sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei bzw. fünf Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten.<sup>2</sup>Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).<sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester.

(2)<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in die fünf folgenden Studienbereiche:

1. einen Crossoverbereich von 10 CP,
2. einen Pflichtbereich von 40 CP,
3. einen Wahlpflichtbereich 1 (Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule) von 10 CP,
4. einen Wahlpflichtbereich 2 (Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule) von 5 CP und
5. die Masterarbeit im Umfang von 25 CP.

<sup>2</sup>Der Crossoverbereich legt Grundlagen für das interdisziplinäre Arbeiten.<sup>3</sup>Der Pflichtbereich vermittelt die Grundlagen der industriellen Sicherheit (Safety und Security) bzw. die Vertiefung der deutschen Sprache im Falle des Studienschwerpunkts „International“ (siehe [§ 3](#)) und des wissenschaftlichen Arbeitens.<sup>4</sup>Die Wahlpflichtbereiche dienen der individuellen Schwerpunktbildung.<sup>5</sup>Mit der Masterarbeit wird die Kompetenz zum eigenständigen fachwissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen, siehe [§ 10](#) und [Anhang A.3](#).

(3)<sup>1</sup>Jede Studentin und jeder Student muss spätestens zu Beginn des zweiten Semesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des dritten Semesters (in der Variante Teilzeit) einen Schwerpunkt wählen.<sup>2</sup>Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

1. Safety
2. Security
3. International (für internationale Bewerber und Bewerberinnen mit Deutschnachweis B1).

## § 5

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

<sup>1</sup>Im Masterstudiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. <sup>2</sup>Im Masterstudiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

## § 6

### Module und Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>3</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>5</sup>Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>6</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. <sup>7</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>8</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

## § 7

### Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

## § 9

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Industrielle Sicherheit wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens vier Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Elektrotechnik sowie der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschaft angehören müssen und im Masterstudiengang Industrielle Sicherheit lehren. <sup>2</sup>Bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die am Studiengang beteiligten Fakultäten mit mindestens einem Mitglied und maximal zwei Mitgliedern vertreten sind. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik sowie der Fakultät für Informatik und der School of Business bestellt. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten (in der Variante Vollzeit) bzw. des fünften (in der Variante Teilzeit) Semesters festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 30 CP.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.
- (5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.
- (3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 12 Masterprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

(1)<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrielle Sicherheit vom 23. Januar 2008 in der Version der fünften Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Sommersemester 2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 16. Juli 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 11. Oktober 2024.

Augsburg, den 11. Oktober 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

## A Anlage

### A.1 Abkürzungen

#### A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

#### A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

#### A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

### A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 180 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 60 Seiten.
mündliche Prüfung	5 – 45 min.
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
<b>Crossoverbereich (10 CP)</b>						
MISCO	Fachübergreifende Wahlpflichtmodule	8	10	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
<b>Pflichtbereich (30 CP)</b>						
MIS1G1	Introduction into Safety and Human Machine Interaction	4	5	SU, Ü	schrP	1)
MIS1G2	Cryptography and Security	4	5	SU, Ü	schrP	1)
MIS1G3	Master Seminar	4	5	S	PfP	2)
MIS2S1	Major Project	10	15	Ü	PfP	2) 3)
<b>mit Schwerpunkt International (10 CP)</b>						
MIS1SP1	Deutsch B2.1	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
MIS2SP2	Deutsch B2.2	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
<b>mit Schwerpunkt Safety oder Security (10 CP)</b>						
MIS1SI1	Management, Mitarbeiterführung und IT-Recht	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
MIS2SI2	Zertifizierungsmodul	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
<b>Wahlpflichtbereich 1 (10 CP)</b>						
MISWP1	Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule	8	10	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
<b>Wahlpflichtbereich 2 (5 CP)</b>						
MISWP2	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1) 2)
<b>Masterarbeit (25 CP)</b>						
MIS3MT	Masterarbeit		25		PfP	4)

### A.4 Bemerkungen

- 1) Zusätzlich zu § 6 Abs. 3 kann der Studienplan (siehe § 7) festlegen, in welcher Sprache das Modul unterrichtet wird.
- 2) Wird für das Modul eine PfP genutzt, setzt sich diese wie folgt zusammen:
  - schrP (60 – 150 min), Gewichtung: 80 %
  - StA (10 – 30 Seiten), Gewichtung: 10 %
  - mdIP (10 – 30 min), Gewichtung: 10 %
- 3) Im Modul „Major Project“ ist das Qualifikationsziel ohne einen mündlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie Interaktion zwischen den Studierenden und dem oder der Dozierenden nicht zu erreichen. Aus diesem Grund besteht eine persönliche Anwesenheitspflicht für die Studierenden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

4) Die Portfolioprüfung besteht im Modul Masterarbeit aus folgenden zwei Teilleistungen:

1. MA (50 – 100 Seiten), Gewichtung: 80 %
2. mdIP (30 min), Gewichtung: 20 %.

#### **A.5 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung**

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss, der den Kriterien von § 3 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, und einer Note zwischen 2,3 und 2,6 werden nach bestandem Zulassungsgespräch zugelassen. Das Zulassungsgespräch wird von einer von der Prüfungskommission eingesetzten Zulassungskommission geführt. Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vorab mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. Die Zulassung erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 17 von 24 möglichen Punkten erreicht werden.  
Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:
  - a) Kurzreferat der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem Thema der industriellen Sicherheit, das der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt wird. (Dauer: 10 Min.; Max. Punktzahl 12)
  - b) Fachdiskussion zum Referat ((Dauer: 10 Min.; Max. Punktzahl 12)
3. Beim Referat und der anschließenden Fachdiskussion werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:
  - Fachkompetenz (0-4 Punkte)
  - Intellektuelle Fähigkeiten (0-4 Punkte)
  - Kooperation und Kommunikation (0-4 Punkte)
4. Das Gespräch wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer protokolliert. Die Zulassungskommission erstellt einen Bewertungsvorschlag und legt diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.

#### **A.6 Anerkannte Sprachprüfungen**

1. Niveaustufe B1 Deutsch:
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), mindestens Stufe 1
  - Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und mindestens 12 Punkten insgesamt
  - Prüfung telc Deutsch B1 Hochschule
  - Goethe Zertifikat B1
2. Niveaustufe B2 Deutsch und Englisch:  
Bzgl. der anerkannten Sprachnachweise wird auf die entsprechende Anlage der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.